

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg6>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 6 (2005)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg06/218-220>

Rg **6** 2005 218–220

Christine Franzius

Beredtes Schweigen

Il volume si chiude con una valutazione circa la cosiddetta fascistizzazione dei cultori del diritto privato. Essa suona come una smentita dell'orientamento tradizionale, in quanto mira a mettere in luce il carattere mistificatorio dell'idea secondo cui i giuristi avrebbero fornito un apporto meramente tecnico, non intaccato dall'ideologia dominante: «anche se appare eccessivo qualificare i giuristi accademici che presero parte ai lavori preparatori del codice come intellettuali organici» pur tuttavia «fronte politico e fronte tecnico sono stati più compatti di quanto normalmente si ritenga» (748).

Lo stesso vale evidentemente per il principale lascito dei privatisti dell'epoca: pur ammettendo che la «opinione tradizionale della non fascistizzazione del codice» in massima parte «non riposi meramente su una valutazione opportunistica», occorre riconoscere che il grado di compromissione dell'articolato è «più elevato di quanto normalmente si creda» (725). E non potrebbe essere altrimenti: come si sa i testi normativi costituiscono il fondamento per pra-

tiche discorsive variamente combinabili con i valori di volta in volta promossi dai loro interpreti. Valori che i più – legati all'idea che il potere politico fascista avrebbe inteso pervertire l'ordinamento ereditato dalla tradizione – omettono di inquadrare alla luce dei propositi allora coltivati: affossare il liberalismo politico ma semplicemente riformare le istituzioni del liberalismo economico, «senza introdurre un'effettiva rivoluzione» (749).

Il libro di Rondinone – per i risultati cui giunge e per la qualità e quantità dei dati invocati a loro fondamento – potrebbe marcare l'inizio di una nuova fase della ricerca storico giuridica sul ventennio. Sempre che l'attenzione dei ricercatori sia finalmente attirata – oltre che dal ruolo e dalle opere dei principali cultori del diritto – dal diligente e quotidiano contributo fornito dalla corporazione nel suo complesso all'edificazione ed al consolidamento della dittatura.

Alessandro Somma

Beredtes Schweigen*

Wer einen Blick in die juristischen Zeitschriften der unmittelbaren Nachkriegszeit wirft in der Hoffnung, aus den Beiträgen etwas über die Art und Weise des zivilrechtlichen Neuanfangs oder das Selbstverständnis der Zivilrechtler zu erfahren, wird die vergilbten Seiten nach einiger Zeit erschöpft aus der Hand legen. Und feststellen: Neben programmatischen Bekenntnissen über den zivilrechtlichen »Neuanfang« nach der »nationalsozialistischen Rechtsperversion« findet sich eine Fülle von Debatten über zivilrechtliche

Einzelprobleme und Fragestellungen, die dem heutigen Leser wenig vertraut sind und deren Systematisierung oder Auswertung ihn vor ungeahnte Schwierigkeiten stellt.

Maren Bedau bringt mit ihrer Arbeit Licht in die Wirren des Zivilrechts der Nachkriegszeit. Ihr Ansatzpunkt sind die Debatten um die Fortgeltung des von den Nationalsozialisten geschaffenen Rechts. Den bislang als »Vorgeschichte« und »Übergangszeit« von der rechtshistorischen Forschung wenig beachteten Zeitraum vom En-

* MAREN BEDAU, Entnazifizierung des Zivilrechts. Die Fortgeltung von NS-Zivilrechtsnormen im Spiegel juristischer Zeitschriften aus den Jahren 1945 bis 1949, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2004, 445 S., ISBN 3-8305-0597-3

de des Naziregimes bis zur Gründung der Bundesrepublik begreift sie als eigenen Forschungsgegenstand. Mit der Ausrichtung auf das Zivilrecht betritt sie nahezu unbeackertes Neuland, war doch bislang der Fokus der Forschung auf die vermeintlich aussagekräftigeren Gebiete des öffentlichen und des Strafrechts gerichtet. Das Zivilrecht der unmittelbaren Nachkriegszeit gilt in der Forschung als die Zeit des »großen Schweigens der Protagonisten«. ¹ Die NS-Größen unter den Zivilrechtlern hielten sich bis zur Gründung der Bundesrepublik bedeckt und aus den aktuellen Debatten heraus. Doch Bedau beackert ihr Feld nicht auf der Suche nach Kontinuitäten zur Zeit vor 1945. Vielmehr ist es ihr Anliegen, ein »differenziertes Bild von Zivilrechtsvorstellungen der Nachkriegszeit anhand konkreter Einzeldebatten zu zeichnen«. Der rechtliche Rahmen für die Entnazifizierung des Zivilrechts wurde von der Aufhebungsgesetzgebung der Alliierten vorgegeben, die die »Dekontamination« der deutschen Rechtsordnung als Teil der demokratischen Umgestaltung der deutschen Gesellschaft betrieben.

Grundlage für die alliierte Aufräumarbeit im Chaos der NS-Normen war das Militärregierungs-gesetz Nr. 1 von 1945. Es setzte die wichtigsten diskriminierenden nationalsozialistischen Gesetze außer Kraft und verbot die Auslegung des weiter geltenden Rechts nach nationalsozialistischer Weltanschauung sowie die Heranziehung von Rechtsprechung und Literatur aus der NS-Zeit. Die Verfasserin filtert all jene Debatten heraus, die sich mit der Befreiung der Zivilrechtsordnung von nationalsozialistischen Bestandteilen beschäftigten und den Aufhebungsprozess durch die Alliierten und deutsche Stellen begleiteten und ergänzten. Den Begriff des »nationalsozialistischen Rechts« will sie dabei nicht wertend verstanden wissen, vielmehr gebraucht sie

ihn im weitesten Sinne und fasst darunter »das gesamte, während des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 neu geschaffene Gesetzes- und Richterrecht«. Mit viel Genauigkeit verfolgt die Autorin die einzelnen Debatten um die Entnazifizierung des Zivilrechts. Tapfer schlägt sie sich durch die unübersichtliche Lage in den verschiedenen Besatzungszonen, die durch das Fehlen einer einheitlichen Rechtsprechung und die unterschiedliche Aufhebungspraxis der Alliierten bestimmt war. Durch den Dschungel von Normen, Änderungen und Aufhebungen vermag der Leser ihr bisweilen nicht ganz so schnell zu folgen.

Die nationalsozialistische »Umwertung der Familienordnung« nach den Kriterien der Rassen- und Bevölkerungspolitik hatte im Familienrecht, insbesondere im Ehe- und Verwandtschaftsrecht und im Erbrecht erhebliche Spuren hinterlassen. Das Bild der Nationalsozialisten von der Ehe und Familie als »kleinster Zelle staatlichen Lebens« war durch öffentliche Pflichten, staatliche Zugriffe und übergeordnete Interessen der Volksgemeinschaft bestimmt. Exemplarisch für den Umgang der Zivilrechtler mit dem Erbe der NS-Normen lässt sich die Debatte um die von den Nationalsozialisten eingeführte Möglichkeit der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Staatsanwalt anführen. Obgleich diesem Rechtsinstitut eindeutig »erb- und rasepflegerische« Motive zugrunde lagen, sprach sich die Mehrheit der Literatur und Rechtsprechung für dessen Fortgelten aus. Das Berliner Kammergericht läutete im Jahre 1948 eine neue Tendenz in der Gesetzesentnazifizierung ein: »Für die Entscheidung der Frage, ob ein Gesetz als Nazigesetz nicht mehr anzuwenden ist, kann nicht ausschlaggebend sein, aus welchen Gründen dieses Gesetz seinerseits erlassen wurde, oder in welcher Weise es während der

1 WILHELM WOLF, Zivilrechtswissenschaft ohne Larenz. Die Positionierung des Privatrechts zwischen 1945 und 1953, in: Kritische Vierteljahrsschrift 100 (1997), 400–425, 401.

Naziherrschaft angewandt wurde. Maßgebend ist vielmehr, wie das Gesetz nach seinem Wortlaut und Inhalt heute anzuwenden ist.« Mit der staatsanwaltlichen Anfechtung der Ehelichkeit wurden nunmehr unter anderem Vorzeichen – dem der Klarstellung des Familienstandes – öffentliche und staatliche Interessen über die der Familie gestellt. Erst 1961 wurde die Regelung abgeschafft.

Nach mühevoller Feldarbeit fördert die Autorin auf dem zivilrechtlichen Nachkriegsacker wertvolle Erträge zutage, die eine fruchtbare Grundlage für weitere Forschungen bilden: Die von Ludwig Raiser im Jahre 1946 befürchtete »Rückkehr in die stille Bucht der Rechtsdogmatik« ist nicht eingetreten, vielmehr stellten sich die Autoren im Zivilrecht der rechtspolitischen Debatte um den Verbleib des NS-Rechts. Nicht alle prominenten NS-Zivilrechtler schwiegen in der Zeit von 1945 bis 1949. So stieg Hans Dölle aktiv in die Debatte ein, obgleich er vor 1945 maßgeblich an der NS-Rechtserneuerung beteiligt gewesen war. Nach einigem Pflügen zeigt sich schließlich, was aus dem NS-Normenbestand nach Ende des Dritten Reichs geworden ist: Er ist eine einzige große Altlast, die Dekontaminierungsversuche der Alliierten scheinen nahezu spurlos an ihm vorübergegangen zu sein. Unter dem Motto »altes Recht für neue Ziele« hielt die

Mehrzahl der deutschen Autoren an dem von den Nationalsozialisten gesetzten Normenbestand fest. Die schmutzige Herkunft störte sie nicht. Was für die Gegenwart noch brauchbar erschien, wurde mit geringstmöglichem Aufwand recycelt. Im Wege einer »bereinigenden Auslegung« wurde der historische Hintergrund ausgeblendet und die Regelungen unter nunmehr veränderten Rahmenbedingungen weiter verwendet. Ebenso wie die personelle Entnazifizierung ist nach der grundlegenden Untersuchung von Maren Bedau die Entnazifizierung der Zivilrechtsordnung nach 1945 gescheitert. Von einer Aussöhnung mit dem BGB ist bis 1949 nichts zu spüren. Die NS-Normen wurden im Hinblick auf die besondere Situation in Krieg und Nachkriegszeit als »Fortbildung des Rechts« verstanden. Etwas zu kurz kommt in dem leider etwas knappen Fazit der Arbeit die Tendenz in den Diskussionen, staatliche und öffentliche Interessen über die der Einzelpersonlichkeit zu stellen und weiterhin Eingriffe in die Privatautonomie zu verteidigen. Sowohl im Familien- und Kindschftsrecht als auch im Erbrecht wird das Individuum nach wie vor auf die Plätze verwiesen, der Sieger ist und bleibt die Gemeinschaft.

Christine Franzius

Staatsrecht in der Bonner Republik*

Man darf wohl sagen, dass dies Buch ein Ereignis ist, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Zunächst: Es befasst sich mit der Darstellung und Analyse von zwei Grundrichtungen in der deutschen Staatsrechtslehre über gut zwei Jahr-

zehnte, aber es stammt nicht von einem Juristen, sondern von einem Historiker. Das ist eher ungewöhnlich und mag vielleicht zu einigen Problemen bei der Durchdringung und Bewertung juristischer Positionen und Argumentationen

* FRIEDER GÜNTHER, Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezi-sion und Integration 1949–1970 (Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Bd. 15) München: Oldenbourg 2004, 363 S., ISBN 3-486-56818-3